

II- 758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 030.138 - Parl. /70

323 /A.B.

zu 339 /J.

Präs. am 15. Jan. 1971

Wien, am 7. Jänner 1971

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
 Nr. 339/J-NR/70, die die Abgeordneten Regensburger und  
 Genossen am 2. Dezember 1970 an mich richteten, beeche  
 ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) In einer Reihe von Fällen kann erst  
 bei der Bearbeitung der Studienbeihilfenanträge fest-  
 gestellt werden, ob die vom Studierenden vorgelegten  
 Einkommensunterlagen für die Prüfung der sozialen Be-  
 dürftigkeit ausreichen. Im übrigen sind die Studierenden  
 verpflichtet, vollständige Anträge einzubringen, denn  
 gemäß § 18 Abs. 2 Studienförderungsgesetz besteht nur  
 Anspruch auf Monatsraten von dem auf die Einbringung des  
 vollständigen Ansuchens folgenden Monat.

ad 2) Die Studienbeihilfen sind spätestens  
 im zweiten, auf die Vorlage des v o l l s t ä n d i g e n  
 Ansuchens folgenden Monats flüssig zu machen. Die Bear-  
 beitung der Studienbeihilfenanträge erfolgte so rechtzei-  
 tig, daß diese Frist eingehalten werden konnte.

ad 3) Ich habe Veranlassung getroffen, die  
 Möglichkeiten des Einsatzes elektronischer Datenverar-

beitungsanlagen zu prüfen, um die Berechnung der Studienbeihilfen sowie die Auszahlung der Studienbeihilfenraten zu beschleunigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".